Baden-Württemberg
Normenkontrollrat

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

12.12.2025

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Abwicklung des kommunalen Anteils am Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz

NKR-Nummer 180/2025, Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg und Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Mit der Verwaltungsvorschrift wird das Verteilungsverfahren des auf Baden-Württemberg entfallenden Fördervolumens für Investitionen in die kommunale Infrastruktur aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität an die Kommunen geregelt. Hierzu ist das Land durch das LuKIG und die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des LuKIG ermächtigt.

Aus dem Gesamtfördervolumen in Höhe von 8.766.533.333 Euro werden nach dem Finanzausgleichsgesetz 74,1 Prozent den Gemeinden, 4,92 Prozent den Stadtkreisen und 20,98 Prozent den Landkreisen zugewiesen. Die Verwaltungsvorschrift regelt zudem die Verteilung des jeweiligen Gemeinde-, Stadtkreis- u. Landkreisteilbudgets nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Die Finanzhilfen sind nach § 3 Absatz 1 Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) für Investitionen insbesondere in die kommunalen Infrastrukturbereiche Bevölkerungsschutz, Verkehr, Krankenhaus, Rehabilitation u. Pflege, Energie u. Wärme, Bildung, Betreuung, Wissenschaft, Forschung u. Entwicklung und Digitalisierung zu verwenden.

Förderfähig sind Sachinvestitionen und deren notwendige Begleit- u. Folgemaßnahmen (zum Beispiel Baunebenkosten, Gutachten). Förderfähig sind auch der Erwerb dauerhafter Rechte u. zeitlich begrenzte Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie zur Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung. Zuwendungsempfänger sind die Kommunen.

Das Zuwendungsverfahren wird dadurch in Gang gesetzt, dass die Kommune die jeweilige Einzelinvestitionsmaßnahme beim Land anzeigt. Hierfür und für die weiteren Schritte (Meldung von Beginn und Abschluss der Maßnahmen, Verwendungsbetätigung) sind die Einzelheiten in der Verwaltungsvorschrift geregelt.

II. Votum

1.

Das Zuwendungsverfahren ist im Rechtskorridor von LuKIG und Bund-Länder-Vereinbarung unbürokratisch und aufwandsarm gestaltet. Der NKR begrüßt dies nachdrücklich.

Dies betrifft insbesondere:

- Förderfähig sind nicht nur Sachinvestitionen von Kommunen selbst in die öffentliche Kommunalinfrastruktur, sondern auch entsprechende Investitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen (Beispiel Kinderbetreuungseinrichtungen).

- Die Förderbereiche der kommunalen Infrastruktur sind breit gefächert und zudem ist die Auflistung nicht abschließend. Erfasst werden auch Aufgaben, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören, aber regelmäßig auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden. Förderfähig sind damit zum Beispiel auch Investitionen in die Wohninfrastruktur oder in Sportanlagen.

- Die Kommunen entscheiden selbständig und frei, für welche Einzelinvestitionsmaßnahmen in welcher Höhe und in welchem Infrastrukturbereich sie Mittel aus dem Budget einsetzen.

- Doppelförderungsverbote in Verwaltungsvorschriften des Landes gelten nicht im Hinblick auf die Mittel aus dem LuKIG. Dadurch können Mittel aus dem LuKIG in Abweichung der der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) bis hin zur Vollfinanzierung einer Maßnahme eingesetzt werden.

- In Abweichung von den Vorschriften der VV-LHO ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zulässig für Maßnahmen, die nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Dies gilt auch, wenn es sich hierbei um selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt.

- Die Beteiligung der bautechnischen Dienststelle kann in analoger Anwendung der VV-LHO entfallen.

- Die Abwicklung des Förderprogramms erfolgt in digitaler Form über service-bw und FÖBIS.

- Es ist eine Bagatellgrenze für das Investitionsvolumen in Höhe von 50.000 Euro geregelt.

- Es ist in Abweichung der VV-LHO ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren geregelt: Die Zuwendung gilt mit vollständiger Anzeige der jeweiligen Investitionsmaßnahme als bewilligt. Eine inhaltliche Prüfung findet im Rahmen der Anzeige nicht statt.

- Statt einer Belegvorlagepflicht wird lediglich eine Belegvorhaltepflicht geregelt.

- Statt regelmäßiger Verwendungsnachweisprüfungen ist geregelt, dass jährlich lediglich eine Stichprobenprüfung von mindestens 5 Prozent der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen vorgenommen wird.

- Für Rückforderungen ist ebenfalls eine Bagatellgrenze geregelt: Rückforderungen werden nicht erhoben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1.000 Euro unterschreitet.

2.

Was die Schritte 1. Anzeige von Maßnahmen, 2. Meldung von Beginn und Abschluss der Maßnahmen, 3. Verwendungsbestätigung anbelangt, hätte der NKR sich ein noch schlankeres Verfahren gewünscht.

Er erkennt aber, dass der Bund die entsprechenden Berichtspflichten für die einzelnen Schritte auferlegt hat bzw. diese in der Bund-Länder-Vereinbarung verankert sind.

Soweit jedoch die gleichen Angaben bei der Anzeige gemacht werden müssen, die dann bei der Verwendungsbestätigung nochmal gemacht werden müssen - zum Beispiel Angabe, ob und in welchem Umfang für die beantragte Maßnahme Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der EU beantragt oder bewilligt wurden und wenn ja, die Benennung des Programms; Angabe zu den geplanten Finanzierungsbeiträgen Dritter und Angaben zu den tatsächlichen Finanzierungsbeiträgen Dritter – bittet der NKR zu prüfen, ob diese Redundanzen tatsächlich erforderlich sind.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Margret Mergen
Berichterstatterin